

# Praktikantenvertrag

## ROC Menso Alting

### Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Rahmenbedingungen

- 1.1. Der Studentenrat von Name der Einrichtung hat dem Muster-Praktikantenvertrag von ROC Menso Alting und den zugehörigen allgemeinen Bestimmungen zugestimmt.
- 1.2. Dieser Vertrag wird zwischen dem/der Auszubildenden, der Einrichtung und dem Ausbildungsbetrieb – in diesem Vertrag auch als „Vertragsparteien“ bezeichnet – geschlossen und von der Einrichtung verwaltet.
- 1.3. Der/Die Auszubildende ist bei der Einrichtung aufgrund eines Ausbildungsvertrages angemeldet.
- 1.4. Für den Praktikantenvertrag gilt ausschließlich niederländisches Recht.
- 1.5. Die Firma oder Organisation, die die BPA anbietet (der Ausbildungsbetrieb), verfügt zum Datum der Unterzeichnung des Praktikantenvertrags gem. Artikel 7.2.10 des niederländischen Erwachsenen- und Berufsbildungsgesetzes („Wet educatie en beroepsonderwijs“) über eine positive Beurteilung von SBB für die Qualifikation, für die der/die Auszubildende angemeldet ist.

#### 2. Art des Vertrages

- 2.1. Die allgemeinen Bestimmungen bilden gemeinsam mit dem BPA-Bogen den Praktikantenvertrag gem. Artikel 7.2.8 des niederländischen Erwachsenen- und Berufsbildungsgesetzes („Wet educatie en beroepsonderwijs“).
- 2.2. In diesem Vertrag sind die allgemeinen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien festgehalten. Vereinbarungen, die sich spezifisch auf die von dem/der Auszubildenden zu absolvierende BPA beziehen, stehen auf dem BPA-Bogen. Der BPA-Bogen ist ein integraler Bestandteil dieses Vertrages. Überall, wo in diesem Vertrag „BPA“ steht, ist die BPA laut Angaben auf dem BPA-Bogen gemeint.

#### 3. Zwischenzeitlich durchgeführte Änderungen

- 3.1. Der Praktikantenvertrag und im Besonderen die Angaben zur BPA laut BPA-Bogen können während des BPA-Zeitraums mit schriftlicher oder mündlicher Zustimmung der Vertragsparteien geändert oder ergänzt werden.
- 3.2. Geht die Änderung der Angaben zur BPA aus einer Änderung des Ausbildungswegs des/der Auszubildenden hervor, muss der/die Auszubildende zuvor um eine Änderung des Ausbildungswegs und eine Änderung des Ausbildungsvertrages ansuchen.
- 3.3. Die Angaben zur BPA in Bezug auf die Ausbildung, in deren Rahmen die BPA absolviert wird, können nur auf Ersuchen des/der Auszubildenden geändert werden. Diesem Ersuchen kann eine Besprechung mit oder Empfehlung der Einrichtung oder des Ausbildungsbetriebs vorangehen.
- 3.4. Die Angaben zur BPA in Bezug auf den Beginn und das voraussichtliche Ende, die Dauer und das Ausmaß der BPA können auch auf Antrag des Ausbildungsbetriebs geändert werden. Ein solcher Antrag wird von der Einrichtung nur nach Rücksprache mit dem/der Auszubildenden und mit dessen/deren Zustimmung genehmigt.
- 3.5. Im Fall einer zwischenzeitlich durchgeführten Änderung der Angaben zur BPA wird der BPA-Bogen während der Laufzeit der BPA durch einen neuen BPA-Bogen ersetzt.
- 3.6. Die Einrichtung sendet den neuen BPA-Bogen so bald wie möglich schriftlich (auf Papier oder digital) dem/der Auszubildenden (bei Minderjährigen auch seinen/ihren Eltern/gesetzlichen Vertretern) und dem Ausbildungsbetrieb zu.
- 3.7. Der/Die Auszubildende (bei Minderjährigen die Eltern/gesetzlichen Vertreter) und der Ausbildungsbetrieb haben die Möglichkeit, der Einrichtung innerhalb von 10 Werktagen nach Versand des neuen BPA-Bogens eine entsprechende schriftliche oder mündliche Mitteilung zu übermitteln, wenn der Inhalt des neuen BPA-Bogens nicht korrekt ist.

- 3.8. Geben der/die Auszubildende oder der Ausbildungsbetrieb bekannt, dass die geänderten Angaben zur BPA nicht korrekt sind (in Übereinstimmung mit dem Antrag oder der Zustimmung der nicht beantragenden Vertragspartei), wird die Einrichtung die entsprechenden Angaben zur BPA korrigieren.
- 3.9. Bringen der/die Auszubildende oder der Ausbildungsbetrieb eine Beschwerde vor, die sich darauf bezieht, dass die Angaben zur BPA geändert wurden, ohne dass dem ein Antrag oder eine Zustimmung zugrunde liegen, wird die Einrichtung den neuen BPA-Bogen für ungültig erklären. In diesem Fall absolviert der/die Auszubildende die BPA weiter gemäß den im ursprünglichen BPA-Bogen genannten Angaben im Ausbildungsbetrieb, bis eine Zustimmung von beiden Vertragsparteien vorhanden ist.
- 3.10. Wenn der/die Auszubildende oder der Ausbildungsbetrieb nicht innerhalb der in Artikel 3.7 vorgesehenen Frist reagieren, ersetzt der neue BPA-Bogen den vorigen BPA-Bogen und wird damit Teil des Praktikantenvertrages.

#### **4. Inhalt und Einrichtung**

- 4.1. Die berufspraktische Ausbildung ist Teil jeder Berufsausbildung gemäß niederländischem Erwachsenen- und Berufsbildungsgesetz („Wet educatie en beroepsonderwijs“). Die berufspraktische Ausbildung wird in einem von der Samenwerkingsorganisatie Beroepsonderwijs Bedrijfsleven (nachfolgend „SBB“ genannt) anerkannten Ausbildungsbetrieb auf Basis eines Praktikantenvertrages absolviert. Im Praktikantenvertrag werden Vereinbarungen über die berufspraktische Ausbildung festgehalten, sodass der/die Auszubildende in die Lage versetzt wird, das für die Qualifizierung/das Wahlfach erforderliche Wissen und die erforderlichen Erfahrungen zu erwerben. Die Tätigkeiten, die von dem/der Auszubildenden im Rahmen des Praktikantenvertrages ausgeführt werden, erfüllen eine Lernfunktion.
- 4.2. Ausgangspunkt der berufspraktischen Ausbildung sind die für die Ausbildung geltenden Unterrichts- und Bildungsziele, die in der niederländischen Unterrichts- und Prüfungsordnung („Onderwijs- en examenregeling - OER“) der Ausbildung beschrieben sind. Der berufspraktischen Ausbildung liegt ein inhaltlicher Plan für die berufspraktische Ausbildung zugrunde, der in der niederländischen Unterrichts- und Prüfungsordnung enthalten ist oder auf den in der niederländischen Unterrichts- und Prüfungsordnung verwiesen wird. Es muss für den Ausbildungsbetrieb klar sein, welchen Teil der Qualifizierung der/die Auszubildende im Rahmen seiner/ihrer BPA erreichen muss. Die niederländische Unterrichts- und Prüfungsordnung liegt zur Einsichtnahme im Prüfungsbüro und im pädagogischen Büro aus und ist auch auf der Website von ROC Menso Alting zu finden.
- 4.3. Einen integralen Bestandteil der Ausbildung machen aufgrund des überarbeiteten Qualifizierungsdokuments Wahlfächer aus. Der Besuch der Wahlfächer und deren Abschluss mit einer Prüfung sind ein Pflichtteil der Ausbildung. Der/Die Auszubildende wählt die Wahlfächer zu Beginn oder während der Ausbildung. Dies wird im Ausbildungsvertrag festgehalten. Der/Die Auszubildende kann ein Wahlfach wählen, das im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung absolviert wird. In diesem Fall wird dies auf dem BPA-Bogen, der einen integralen Bestandteil dieses Praktikantenvertrags darstellt, angegeben. Es können mehrere Wahlfächer bei ein und demselben Ausbildungsbetrieb absolviert werden, eventuell ergänzend zum laufenden Praktikantenvertrag.

#### **5. (Leistungs-)Pflicht des Ausbildungsbetriebs**

- 5.1. Der Ausbildungsbetrieb ermöglicht dem/der Auszubildenden, die vereinbarten Lernziele zu erreichen und so seine/ihre BPA erfolgreich zu absolvieren. Der Ausbildungsbetrieb sorgt für eine ausreichende tägliche Betreuung und Ausbildung des/der Auszubildenden bei der Arbeit.
- 5.2. Der Ausbildungsbetrieb wählt einen Praxisbetreuer aus, der mit der Betreuung des/der Auszubildenden während der berufspraktischen Ausbildung betraut ist. Der/Die Auszubildende weiß zu Beginn der BPA, wer der Praxisbetreuer ist. Die Daten des Praxisbetreuers sind in Magister zu finden.
- 5.3. Der Ausbildungsbetrieb erklärt sich bereit, eine Beurteilung der BPA durch einen Mitarbeiter der Einrichtung im Ausbildungsbetrieb zu ermöglichen.
- 5.4. Der Ausbildungsbetrieb ermöglicht dem/der Auszubildenden, während des BPA-Zeitraums an dem von der Einrichtung im Rahmen des geltenden Stundenplans angebotenen Unterrichts sowie auch an Tests und Prüfungen teilzunehmen.

- 5.5. Der Ausbildungsbetrieb erklärt sich bereit, nach Absprache eine Prüfung im Rahmen der BPA zu ermöglichen.

## **6. (Leistungs-)Pflicht der Einrichtung**

- 6.1. Die Einrichtung sorgt für eine ausreichende Betreuung durch den BPA-Betreuer. Der/Die Auszubildende weiß zu Beginn der BPA, wer sein/ihr Betreuer ist. Die Daten des BPA-Betreuers sind in Magister zu finden.
- 6.2. Der BPA-Betreuer der Einrichtung verfolgt den Ablauf der berufspraktischen Ausbildung durch regelmäßige Kontakte mit dem/der Auszubildenden und dem Praxisbetreuer des Ausbildungsbetriebs und überwacht den Fortschritt sowie den Anschluss der Lernziele des/der Auszubildenden an die Lernmöglichkeiten im Ausbildungsbetrieb.
- 6.3. Die Einrichtung gibt den Stundenplan rechtzeitig bekannt, sodass der/die Auszubildende und der Ausbildungsbetrieb diesen berücksichtigen können.
- 6.4. Die Einrichtung ist endverantwortlich für die Beurteilung, ob der/die Auszubildende jene Teile der Qualifizierung, die im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung absolviert wurden, erfolgreich absolviert hat. Das Beurteilungsverfahren und die Form der Beurteilung der BPA sind in der niederländischen Unterrichts- und Prüfungsordnung („Onderwijs- en examenregeling“) der Ausbildung beschrieben.
- 6.5. Die Einrichtung berücksichtigt das Urteil des Ausbildungsbetriebs über den/die Auszubildende/-n als Teil der Beurteilung des/der Auszubildenden.

## **7. (Leistungs-)Pflicht des/der Auszubildenden**

- 7.1. Der/Die Auszubildende setzt alles daran, seine/ihre Lernziele innerhalb der vereinbarten Frist zu erreichen. Dies bedeutet, dass dies vor oder spätestens zum geplanten Ende, das auf dem BPA-Bogen angegeben ist, erfolgt ist. Im Besonderen ist der/die Auszubildende verpflichtet, die BPA tatsächlich zu absolvieren und an den mit dem Ausbildungsbetrieb vereinbarten Tagen sowie zu den vereinbarten Uhrzeiten anwesend zu sein, es sei denn, dies kann aus schwerwiegenden Gründen nicht von ihm/ihr erwartet werden.
- 7.2. Für Abwesenheiten bei der BPA gelten für den/die Auszubildende/-n die Regeln des Ausbildungsbetriebs sowie die Regeln, die im Ausbildungsvertrag zwischen dem/der Auszubildenden und der Einrichtung vereinbart wurden.
- 7.3. Erscheint der/die Auszubildende ohne Angabe von Gründen nicht, muss der Ausbildungsbetrieb dies so schnell wie möglich dem BPA-Betreuer der Einrichtung melden.

## **8. Genauere Vereinbarungen mit dem/der Auszubildenden**

- 8.1. Auf Wunsch können die Einrichtung, der/die Auszubildende und der Ausbildungsbetrieb genauere individuelle Vereinbarungen treffen, zum Beispiel über die Lernziele, die Betreuung oder die Beurteilung des/der Auszubildenden.
- 8.2. Diese Vereinbarungen werden schriftlich in einem Anhang festgehalten und stellen einen Bestandteil des Praktikantenvertrages dar.

## **9. Verhaltensregeln, Sicherheit und Haftung**

- 9.1. Der/Die Auszubildende ist verpflichtet, sich im Interesse der Ordnung, Sicherheit und Gesundheit an die im Ausbildungsbetrieb geltenden Regeln, Vorschriften und Anweisungen zu halten. Der Ausbildungsbetrieb informiert den/die Auszubildende/-n vor Beginn der BPA über diese Regeln.
- 9.2. Der/Die Auszubildende ist zur Geheimhaltung aller Informationen, die ihm/ihr unter Hinweis auf Geheimhaltung anvertraut werden, die er/sie als geheim erfahren hat oder deren vertraulichen Charakter er/sie berechtigterweise annehmen muss, verpflichtet.
- 9.3. Der Ausbildungsbetrieb ergreift in Übereinstimmung mit dem niederländischen Arbeitsschutzgesetz („Arbeidsomstandighedenwet“) Maßnahmen, die den Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit des/der Auszubildenden zum Ziel haben.
- 9.4. Der Ausbildungsbetrieb haftet für Schäden, die dem/der Auszubildenden während oder in Zusammenhang mit der BPA entstehen, es sei denn, der Ausbildungsbetrieb kann nachweisen, dass er die in Artikel 7:658, Absatz 1 des niederländischen BGB („Burgerlijk Wetboek“) genannten Pflichten erfüllt hat oder dass der Schaden in wesentlichem Ausmaß die Folge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des/der Auszubildenden ist.

- 9.5. Der Ausbildungsbetrieb haftet für Schäden, die der/die Auszubildende während der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeiten während oder in Zusammenhang mit der BPA dem Ausbildungsbetrieb (bzw. dessen Eigentum) oder Dritten (bzw. deren Eigentum) zufügt, sofern es sich nicht um Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des/der Auszubildenden handelt.
- 9.6. Die Einrichtung ist von der Haftung für Schäden freigestellt, die dem/der Auszubildenden, dem Ausbildungsbetrieb oder Dritten im Rahmen der BPA entstanden sind.
- 9.7. Die Haftung der Einrichtung ist jederzeit auf die Bestimmungen und die darauf basierte Deckung der abgeschlossenen Versicherung der Einrichtung beschränkt. Dies bedeutet, dass diese Haftung auf die tatsächliche Leistung seitens der Versicherung der Einrichtung beschränkt ist.

## **10. Probleme und Konflikte während der berufspraktischen Ausbildung**

- 10.1. Bei Problemen oder Konflikten während der BPA wendet sich der/die Auszubildende zunächst an den Praxisbetreuer des Ausbildungsbetriebs oder den BPA-Betreuer der Einrichtung. Sie versuchen, gemeinsam mit dem/der Auszubildenden eine Lösung zu finden.
- 10.2. Sollte der/die Auszubildende der Meinung sein, dass das Problem oder der Konflikt nicht zu seiner/ihrer Zufriedenheit gelöst wurde und die Ursache des Problems oder Konflikts ist, dass der Ausbildungsbetrieb die Vereinbarungen in diesem Vertrag nicht oder nicht ausreichend einhält, kann der/die Auszubildende gemeinsam mit dem BPA-Betreuer der Einrichtung die vorhandenen Möglichkeiten besprechen.
- 10.3. Wird das Problem oder der Konflikt nicht zur Zufriedenheit gelöst, kann der/die Auszubildende eine Beschwerde über die Beschwerderegulierung der Ausbildungseinrichtung einbringen. Das Verfahren für das Einreichen von Beschwerden findet sich in dem Ausbildungsvertrag, den der/die Auszubildende mit der Ausbildungseinrichtung abgeschlossen hat.
- 10.4. Der Ausbildungsbetrieb ergreift Maßnahmen, die auf die Vermeidung oder Bekämpfung aller Formen von sexueller Belästigung, Diskriminierung, Aggression oder Gewalt ausgerichtet sind. Im Fall von sexueller Belästigung, Diskriminierung, Aggression und/oder Gewalt hat der/die Auszubildende das Recht, die Tätigkeiten mit sofortiger Wirkung einzustellen, ohne dass dies ein Grund für eine negative Beurteilung darstellt. Der/Die Auszubildende muss die Arbeitsunterbrechung sofort dem Praxisbetreuer und dem BPA-Betreuer melden. Sollte dies nicht möglich sein, muss der/die Auszubildende die Arbeitsunterbrechung der Vertrauensperson des Ausbildungsbetriebs oder der Einrichtung melden.

## **11. Datenaustausch und Datenschutz**

- 11.1. Der/Die Auszubildende hat das Recht, die eigene Ausbildungsakte und im Besonderen die von der Einrichtung verarbeiteten Angaben zur BPA einzusehen.
- 11.2. Beim Austausch von Daten über den/die Auszubildende/-n halten sich die Einrichtung und der Ausbildungsbetrieb an das niederländische Datenschutzgesetz („Wet bescherming persoonsgegevens“). Dies bedeutet unter anderem, dass sie sorgfältig mit den personenbezogenen Daten des/der Auszubildenden umgehen und diesbezüglich gegenüber dem/der Auszubildenden Transparenz walten lassen. In der Datenschutzerklärung der Einrichtung ist zu finden, welche Daten des/der Auszubildenden unter welchen Voraussetzungen dem Ausbildungsbetrieb zur Verfügung gestellt werden und wann die Zustimmung des/der Auszubildenden hierfür erforderlich ist.

## **12. Laufzeit und Beendigung des Vertrages**

- 12.1. Der Praktikantenvertrag tritt nach Unterzeichnung des ersten BPA-Bogens in Kraft und wird im Prinzip für die Dauer des BPA-Zeitraums, der auf dem BPA-Bogen angegeben ist, geschlossen.
- 12.2. Der Praktikantenvertrag endet von Rechts wegen:
  - a) sobald der/die Auszubildende die BPA mit positiver Beurteilung abgeschlossen hat oder sobald der/die Auszubildende in Fall eines Wahlfaches die BPA absolviert hat,
  - b) durch Verstreichen des Datums des voraussichtlichen Endes, das auf dem BPA-Bogen angegeben ist,
  - c) durch das Ende des Ausbildungsvertrages zwischen dem/der Auszubildenden und der Einrichtung,

- d) durch Auflösung des Ausbildungsbetriebs oder den Verlust seiner Rechtspersönlichkeit oder wenn der Ausbildungsbetrieb aufhört, den im Praktikantenvertrag genannten Beruf in seinem Betrieb auszuüben,
- e) wenn die Anerkennung des Ausbildungsbetriebs gem. Artikel 7.2.10 des niederländischen Erwachsenen- und Berufsbildungsgesetzes („Wet educatie en beroepsonderwijs“) abgelaufen ist oder widerrufen wurde.

Eine Beendigung von Rechts wegen wird dem/der Auszubildenden und dem Ausbildungsbetrieb von der Einrichtung schriftlich bestätigt.

- 12.3. Der Praktikantenvertrag kann einvernehmlich in gegenseitiger Absprache zwischen der Einrichtung, dem/der Auszubildenden und dem Ausbildungsbetrieb beendet werden.
- 12.4. Der Praktikantenvertrag kann (außergerichtlich) aufgelöst werden:
  - a) vom Ausbildungsbetrieb, wenn sich der/die Auszubildende trotz ausdrücklicher (wiederholter) Mahnung nicht an die Verhaltensregeln gem. Artikel 9.2 dieser allgemeinen Bestimmungen hält,
  - b) von einer der Vertragsparteien, wenn aufgrund von schwerwiegenden Umständen nach billigem Ermessen nicht mehr von dieser Vertragspartei verlangt werden kann, den Praktikantenvertrag aufrecht zu lassen,
  - c) von einer der Vertragsparteien, wenn die Einrichtung, der/die Auszubildende oder der Ausbildungsbetrieb die für sie gesetzlich oder laut Praktikantenvertrag geltenden Pflichten nicht erfüllen,
  - d) von dem/der Auszubildenden oder vom Ausbildungsbetrieb, wenn der Arbeitsvertrag (sofern vorhanden) zwischen dem/der Auszubildenden und dem Ausbildungsbetrieb beendet wird,
- 12.5. Eine Auflösung seitens einer der Vertragsparteien aufgrund von Artikel 12.4 muss den anderen Vertragsparteien schriftlich unter Angabe von Gründen für die Auflösung mitgeteilt werden.
- 12.6. Vor einer Auflösung gem. Artikel 12.4, Punkt c muss die Vertragspartei, die ihre Pflichten nicht erfüllt, von den anderen Vertragsparteien die Gelegenheit bekommen, innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Pflichten noch zu erfüllen. Eine schriftliche Mahnung ist nicht nötig, wenn eine Erfüllung dauerhaft unmöglich ist oder wenn die Vertragspartei bereits bekannt gegeben hat, ihre Pflichten nicht mehr zu erfüllen und das Setzen einer Frist überflüssig ist.

### **13. Ersatzpraktikumsplatz**

- 13.1. Wird der Praktikantenvertrag beendet, weil der Ausbildungsbetrieb seine Pflichten nicht erfüllt (der Praktikumsplatz ist nicht oder nicht vollumfänglich verfügbar, die Betreuung ist mangelhaft oder nicht vorhanden, der Ausbildungsbetrieb verfügt nicht mehr über eine positive Beurteilung gem. Artikel 7.2.10 des niederländischen Erwachsenen- und Berufsbildungsgesetzes („Wet educatie en beroepsonderwijs“) oder es liegen andere Umstände vor, die dazu führen, dass die BPA nicht mehr ordnungsgemäß absolviert werden kann), dann bemüht sich die Einrichtung nach Rücksprache mit SBB darum, dass dem/der Auszubildenden möglichst schnell ein passender Ersatzplatz zur Verfügung gestellt wird.

### **14. Schlussbestimmung**

- 14.1. In Fällen, für die der Praktikantenvertrag nichts vorsieht, entscheiden die Einrichtung und der Ausbildungsbetrieb in Absprache mit dem/der Auszubildenden.
- 14.2. Wenn es um Dinge geht, die zur Verantwortung von SBB gehören, wird SBB in die Besprechung einbezogen.